Rechtliche Fragen in der Schulbibliothek

PH Steiermark, Graz 04. 09. 2023

Wendelin Hujber

Bibliothek Schulbibliothek Eine Annäherung

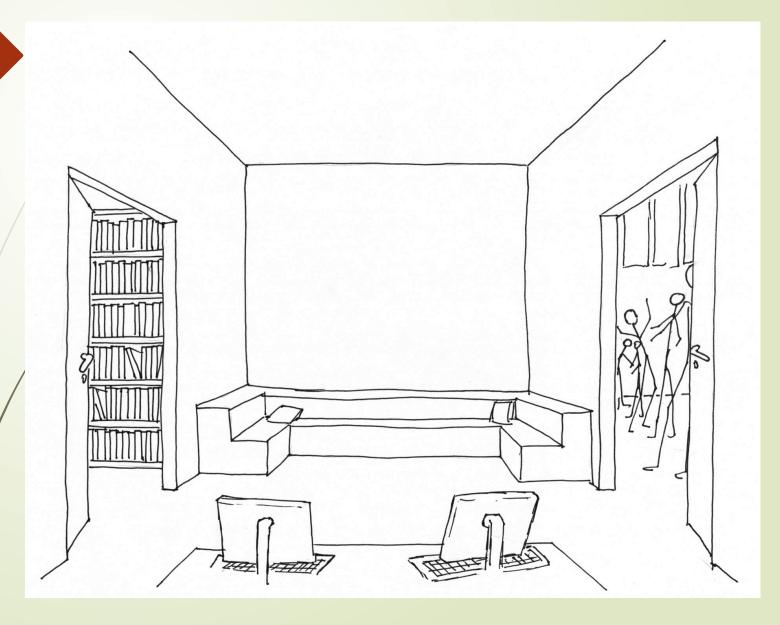
Mathematicj. * Vols | Ernestj | I. f. Institutioned Mathema ticasum fars jma Vienna. 1414 . . . 4. * Allas magnus toluis terraro Orbis, m man, fol, * (Mary ! Pristophorj! Geographystob, Gifto-nyfor texicon . Tribzing . 1405 . . 8. * Andrea f: Joan: tud: f Globus Calefris; et Ferraqueus. in 2. Sphais paroa molis. * Auverij ! Shilippj: [Introductio in omnem Geogra-Thiam veterem, et novam . Wolfenbittele . 1694 . . 4 * Schotti / Casparis: J. J. Jursus Rathema-Gicus. Sambergo. 1677.

3



BG/BRG Villach St. Martin

Abijahrgang_1993_-_Website_974x600



Drei Wege in die Thematik

- Verschriftlichtes Wissen
 Technik des Mediums
 Wem gehört das Medium (Besitz Lizenz)
- Vom Zeigen und Schauen zum Probieren und Gestalten
- ►lm "Biotop" Schule



PSÖ – Portal Schulbibliotheken Österreich

Erfasst alle Schulformen (APS, AHS, BMHS, BAFEP/BASOP URL: https://www.psoe.at/

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (04.09.2023)

7



BIBLIOTHEKSMANAGEMENT

Auftrag und Ziele

Rechtliche Grundlagen

- > Gesetzliche Rahmenbedingungen
- > Modelle
- > Nutzungsvereinbarung
- > Buchpreisbindung

Organisation der Nutzung

Vorschau

- Zum gesetzlichen Rahmen der Schulbibliotheken in Österreich
- Historischer Ansatz Grundsatzerlässe

Zum gesetzlichen Rahmen der Schulbibliotheken in Österreich

Hierarchische Rechtsordnung

- Bundesverfassung
- Bundesgesetze (SchOG, SchUG, BLVG, LDG ...) Landesgesetze (..POG, ..L-DHG 2014 ...)
- Verordnungen BMBWF(Lehrpläne; BVV 2013 ...) & Bildungsdirektionen (früher LSR/SSR) "Eine Verordnung ist eine von einer Verwaltungsbehörde erlassene, generelle Rechtsnorm."
- Erlässe BMBWF & Bildungsdirektionen (früher LSR/SSR) "Ein Erlass ist eine interne Verwaltungsvorschrift, die von einer übergeordneten an eine nachgeordnete Behörde oder Bedienstete ergeht und deren Organisation und Handeln näher bestimmt."
- Weisungen der Direktion

Hierarchische Rechtsordnung verlinkt

- Bundesverfassung
- Bundesgesetze (<u>SchOG</u>, <u>SchUG</u>, <u>BLVG</u>, <u>LDG</u>, <u>BD-EG</u> ..) Landesgesetze (<u>StPOG</u>, ..<u>L-DHG</u> 2014 ...)
- Verordnungen <u>BMBWF</u> (<u>Lehrpläne</u>; <u>BVV</u> 2013 ...) & Bildungsdirektionen (_{früher} LSR/SSR) <u>VOBL Stmk</u>. "Eine Verordnung ist eine von einer Verwaltungsbehörde erlassene, generelle Rechtsnorm."
- Erlässe <u>BMBWF</u> & Bildungsdirektionen (... <u>Stmk.</u>) "Ein Erlass ist eine interne Verwaltungsvorschrift, die von einer übergeordneten an eine nachgeordnete Behörde oder Bedienstete ergeht und deren Organisation und Handeln näher bestimmt."
- Weisungen der Direktion

Abgeleitete Regeln

- Grundsatzregelungen auf höherer Ebene
- Konkretisierung auf tieferer Ebene
- Ergänzende Bestimmungen (oft Einschränkungen)
- Normierung durch Fakten
- Lokale Umsetzung
- Finanzielle Regelungen vom Schulerhalter abhängig.

Konsequenzen und Spielräume

- Bestimmungen vor ihrem Hintergrund verstehen
- "Korrekturen" systemkonform gestalten
- Ergänzungen ableiten (nachvollziehbar gestalten)
- Änderungen dokumentieren

- Spezifische Bestimmungen (z.B. BLVG – Entlohnung, PD)
- Bewilligungserlass am Standort (Modellbeschreibung)
- Erlässe und Verordnungen im Bereich Schule und Unterricht (z.B. Lehrpläne, Grundsatzerlässe ...)
- Allgemeine Bestimmungen für die öffentl.
 Verwaltung (z.B. BVV-VO für Inventarisierung)
- Generelle Bestimmungen
 (z.B. Urheberrecht, Datenschutz)

Bibliotheksordnung

- Beschluss durch SGA ... (Verbindlichkeit) – Verknüpfung mit Schulordnung?
- Grundsätzliche Parameter
 (Ausweis, Haftung, Offene Stunden, Fristen ...)
- Bevollmächtigung für Bibliotheksleitung (Festlegung der konkreten Öffnungszeiten, PC-Ordnungen erstellen ...)
- Verhalten in der Schulbibliothek
 (z.B. Essen & Trinken, Lärmen, Taschen)
- Spezielle Bestimmungen
 (z.B. Reservierung, Datenschutz)

Bibliotheksausweis -Schülerausweis

- Strichcode → Sicherheit und Schnelligkeit Schülermitarbeit ?
- Ist eigener Ausweis notwendig oder nur Tradition?
- edu.card als Entlehnausweis (<-> Schülerdatenimport)

Rolle des Schulerhalters - FINANZEN

- Bundesschulen (AHS, BMHS, BAFEP/BASOP ...; Schulen "außerhalb" BMBWF ...) österreichweite Regelungen, einheitlich
- Pflichtschulen Gemeinde und Städte als Schulerhalter
 Blüte des Föderalismus
- Privatschulen
 Schulerhalter legt finanzielle Regeln selbst fest

Finanzen

- PrivatschulenSchulerhalter entscheidet
- Öffentliche Schulen
 Keine Gebühren ("Medienbeitrag" …)
 Materieller Schadenersatz statt Geld
 Geldmittel (z.B. Elternverein) in Kommission

GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Schulbibliotheken an Pflichtschulen (APS)

Die Führung einer Schulbibliothek an Pflichtschulen ist in den meisten Bundesländern gesetzlich nicht geregelt. Die Umsetzung bzw. Ressourcenzuteilung obliegt der Schulleitung, wobei gegebenenfalls geltende Erlässe zu berücksichtigen sind.

- Erlass zu Schulbibliotheken in <u>Oberösterreich</u>
- Erlass zu Schulbibliotheken in <u>Tirol</u>

PSOE.AT

GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Schulbibliotheken an höheren Schulen (AHS & BMHS)

- Die Führung einer Schulbibliothek an höheren Schulen ist durch gesetzliche Vorgaben und Erlässe geregelt. Darüber hinaus sollen Richtlinien für die Einrichtung neuer bzw. den Umbau bestehender Schulbibliotheken helfen, die Qualität von Bibliotheken an höheren Schulen zu sichern.
- Die gesetzlichen Grundlagen für die Führung einer Schulbibliothek an höheren Schulen bilden:
- das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, § 9 –
 <u>Einrechnung von Nebenleistungen</u>
- die PD-Nebenleistungsverordnung, § 9 (Neues Lehrerdienstrecht) –
 Gleichstellung der Tätigkeit zur Unterrichtserteilung.
- Gesetzlich geregelt sind Größenklassen, Einrechnungen von Nebenleistungen, wöchentliche Öffnungszeiten sowie der anzustrebende Medienbestand.

PSOE.AT

Modellbeschreibung

- Bestellung des Schulbibliothekars
- Größenklassen
- Raumgröße
- **≠** Budget
- Öffnungszeiten und Werteinheiten
- Zentralisierung

Modellgröße an Bundesschulen

Verankerung im Bundeslehr-Lehrverpflichtungsgesetz

Cabillarzahl ala Auganaguyart			
Größe I	Größe II	Größe III	
301 (BHS) - 600	601 - 1000	Über 1000	
•	1	1	
5000 Medien	7.500 Medien	10.000 Medien	
6 WE (II)*	7,5 WE (II)*	9 WE (II)*	
9 h Öffnungszeit	11 h Öffnungszeit	13,5 h Öffnungszeit	
12 h Arbeitszeit	15 h Arbeitszeit	18 h Arbeitszeit	
mind. 75 m² **	mind. 100 m ² **	mind. 140 m ² **	

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (04.09.2023)

^{*} Multiplikation mit 1,105

^{**} Nicht gesetzlich festgeschrieben.

MODELLE (Mittlere und höhere Schulen)

AHS und Schulzentren, denen eine AHS angehört:

Modell Schulbibliothek an höheren Schulen unter Mitarbeit von Schülerinnen und Schülern

inkl. Schulzentren, denen eine Bildungsanstalt u.eine BMHS angehören)

Modell Schulbibliothek an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik/ Bildungsanstalten für Sozialpädagogik unter Mitarbeit von Schülerinnen und Schülern

BMS und BHS und Schulzentren nur mit BMHS

Modell Schulbibliothek an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

Schulen mit Abendschülerinnen und Abendschülern

Für alle Modelle erhöht sich das Ausmaß der Einrechnung mit Öffnungszeiten an bestimmten Abenden.

PSOE.AT

Beispiel Steiermark: LDG 2001 in Umsetzung ab 1.9.2007 (LDG 2001 (GZ: VI La 2/25 vom 03.09.2007)

Unterschreitung der Jahresnorm LDG §43 Abs.2 Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung (wUv) pro Woche kann für vier Bereiche in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unterschritten werden. [...]

Betreuung einer eingerichteten Schulbibliothek;

Schulart	VS, ASO	HS, PTS
Wstd.	1-5	3-5

Standards an Pflichtschulen (H. Pitzer) nicht mehr online. Als Orientierung möglich.

- 1. Raumgröße
 bis 10 Klassen ca. 65 m²
 11 -15 Klassen ca. 80 m²
 über 15 Klassen ca. 100 m²
 Kleinstschulen -> Raumgröße der Schülerzahl angepasst
- 2. Anzahl der Medien:
 15 20 Medien pro Schüler/in
 (LSR 2014 10 Medien, mind. 800 bis 80 Schüler)
- Verhältnis Belletristik (ca. 50%) Sachbuch/Fachbuch, lexikaler Bereich (ca. 50%)
- Bestand soll möglichst aktuell und attraktiv gehalten werden (8 -10% Erneuerung bzw. Erweiterung des Bestands jährlich ist anzustreben)

Beispiel Tirol: Erlass von 2017

(GZ: IVa-302/91vom 25.04.2017)

- ► VS, ASO; PTS mind. 1500, NMS mind. 2500 Bücher.
- Bibliotheksstunden (nur mit Schülern)

36 Jahresstunden bis 3 Klassen

72 Jahresstunden 4 bis 7 Klassen

1,08 Jahresstunden 8 bis 12 Klassen

144 Jahresstunden 13 bis 16 Klassen 4 Jahresstunden

180 Jahresstunden mehr als 16 Klassen (bei 40 Wochen Unterrichtszeit ...)

Verwaltungsstunden nur aus Topf C

Beispiel Oberösterreich: Erlass von 2014

(GZ: B1-132/1-2014 vom 16.05.2014)

Medienbestand.

... pro Schülerin bzw. Schüler 10 Medien. Bei Schulen bis 80 Kinder mindestens 800 Medien ohne virtuellen Bestand (z.B. digitale Bibliothek). Lektüre in Klassenstärke wird als ein Medium gezählt.

Bibliotheksstunden

Für die Betreuung einer [...] Schulbibliothek können [...] zum Tätigkeitsbereich A eingerechnet werden [...] .

Schulen bis zu 4 Klassen	2 Stunden
Schulen bis zu 6 Klassen	3 Stunden
Schulen bis zu 8 Klassen	4 Stunden
Schulen bis zu 12 Klassen	5 Stunden
mit mehr als 12 Klassen	6 Stunden

Eine Aufteilung der Stunden auf 2 LehrerInnen ist möglich.

Vernetzung

Bundesarbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken an AHS

BIBBS

BibliothekarInnen an BerufsBildenden Schulen





Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (04.09.2023)